

[REDACTED]
Name, Vorname

14.2.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12/2020.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022.....die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

308 O 321/16

Landgericht Hamburg
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Anton Müller, Hafeneck 23,
20457 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagter

Christian Eggers, Eppendorfer
Hauptstraße 12, 20257 Hamburg

- Drittwiderbeklagter

Prozessberollmächtigte des Klägers
und Drittwiderbeklagten: Rechts-
anwältin Dr. Klara Südhoff,
Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Brigitte Jung, Brunnenstraße
25, 21031 Hamburg

- Beklagte und Widerklägerin

Prozessberollmächtigte: Rechtsanw.

walt Freitag, Kaufmannsplatz 11,
20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 8, durch die
Richterin am Landgericht
Hohenstein als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung
vom 23.03.2017 für Recht
erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung
aus der Urkunde des Notars
Dr. Hermann Baer vom 16.06.
2014 (UR-Nr. 387/14) wird in
Höhe von 6.000€ für unzulässig
erklärt. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

+ Drittwiderklage /

2. Die Widerklage wird abge-
wiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits
tragen der Kläger ~~und die Beklagte~~
~~und die Beklagte~~ mit
Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten des Drittwiderbeklagten.
Diese trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde und die Beklagte begehrt widerklagend Rückzahlung in Höhe von 10.000,00 € von dem Kläger und dem Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldner.

Der Kläger gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 02.01.2003 gemeinsam mit dem Widerbeklagten und dem Ehemann der Beklagten, Herrn Bruno Jung, zum 01.01.2003 die „Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR“ (im Folgenden: MB GbR), welche ein Architekturbüro betreibt. * 2008 legte der Kläger ~~ein~~ 100.000 € ein, die er durch ein Darlehen finanziert um wirtschaftliche Schwierigkeiten der ~~GbR~~ MB GbR zu überbrücken. Besichert wurde das Darlehen durch eine Grundschuld an einem Grundstück

Relevant!

* Für Einzelheiten des Gesellschaftsvertrags wird auf die Anlage K5 Bezug genommen.

der Ehefrau des Klägers.

Im Frühjahr 2010 nahm der Ehemann der Beklagten ein Darlehen in Höhe von 300.000 € bei der Profi Hypothekenbank auf. Den Nettodarlehensbetrag legte er in die MB GbR ein. Zur Sicherung des Darlehens wurde ~~es~~ eine Grundschild über 300.000 € an einem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück in der Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg bewilligt. Dieses hatte zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 850.000 € und stand im Eigentum einer BGB-Gesellschaft, an der die Beklagte und ihr Ehemann zu gleichen Teilen beteiligt waren. Die Eigentümer-GbR unterwarf sich in einer notariellen Urkunde wegen des Anspruchs der Profi Hypothekenbank auf Zahlung aus dem Grundstück aufgrund der Grundschild der sofortigen Zwangsvollstreckung in das genannte Grundeigentum und etwa

Relevant?

in der Weise, dass die Zwangs-
vollstreckung gegen den jeweiligen
Eigentümer zulässig sein sollte.
Die Unterverfugung wurde in
das Grundbuch eingetragen. Die
Beklagte bewohnte dieses
Grundstück bereits damals und
lebt noch heute dort, während
ihr Ehemann seit dem Ende
der 90er-Jahre getrennt von
der Beklagten lebt.

Um die Beklagte von An-
sprüchen der Profi Hypotheken-
bank freizuhalten, unter-
zeichneten der Kläger, der Dritt-
widerbeklagte und der Ehemann
der Beklagten am 18.05.2010
eine „Erfüllungs- und Freistellung
übernahme“. Herr Jung leistete
in der Folgezeit keine Zahlungen
an die Profi Hypothekenbank.

Im Juni 2012 erklärte diese
die Kündigung des Darlehens
und die Kündigung der
Grundschild.

Am 14.09.2012 veräußerte
und übertrug der Ehemann der
Beklagten seinen Anteil an

der Grundstücks-GbR ~~seinem~~
betreffend das Grundstück
Brunnenstraße 25 seinem
erwachsenen Sohn, Herrn
Dominik Jung. Die Beklagte
unterzeichnete diese notarielle
Vereinbarung ebenfalls. Seit 2012
ist als Eigentümerin des
Grundstücks Brunnenstraße 25
die „Gesellschaft bürgerlichen
Rechts bestehend aus Brigitte
Jung und Dominik Jung“ ein-
getragen.

Am 10.06.2014 wandte sich
die Beklagte telefonisch an den
Kläger und bat ihn um ein
notarielles Schuldanerkenntnis
in Höhe von 300.000 €. Diese
Bitte wiederholte die Beklagte
beim einem persönlichen Treffen
zwischen ihr, dem Kläger und
dem Zeugen, Herrn Johann
Weller, in einem Café am
selben Tag.

Am 16.06.2014 gab der Kläger
neben* dem Drittbeklagten
und dem Ehemann der Be-
* und gemeinsam mit

klagten in der Urkunde des Notars Dr. Baer (UR-Nr. 387/14) sowohl ein Schuld-
anerkennnis über einen Betrag
von 300.000€ als auch die
Erklärung ab, sich diesbezüglich
der sofortigen Zwangsvoll-
streckung in sein gesamtes
Vermögen zu unterwerfen. Die
Beteiligten waren sich einig,
das Schuldanerkennnis wegen
der Erfüllungs- und Freistellung
übernahme vom 18.05.2010
abzugeben.

Im Jahr 2015 zahlte Herr
Dominik Jung 300.000 €
ausdrücklich auf die Grund-
schuld an die Profi Hypotheken-
bank. In der Folge wurde Herr
Dominik Jung als Inhaber der
Grundschuld an dem Grundstück
Brunnenstraße 25 im Grundbuch
statt der Profi Hypothekbank
eingetragen. Mit diesen Vorgängen
war die Beklagte einverstanden.

Mit Schreiben vom 01.11.2016,
dem Kläger am 02.11.2016 zu-
gegangen, drohte der Prozessbe-

vollmächtiqle der Beklagten dem Kläger die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Unterwerfungserklärung an. Die Beklagte ist in Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde vom 16.06.2014.* Mit Schreiben vom 07.11.2016 erklärte der Kläger die Anfechtung des Schuldanerkenntnisses wegen arglistiger Täuschung. Das Schreiben übergab er der Beklagten noch am selben Tag persönlich.

Die Parteiretreter kamen überein, dass bis zum Ausgang des Rechtsstreits keine Vollstreckungshandlungen erfolgen würden.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe bei dem Treffen am 10.06.2014 erklärt, das Schuldanerkenntnis diene nur dem Zweck, es der Bank vorzulegen, die bei Vorlage auf eine Zwangsvollstreckung verzichten wolle. Sie selbst wolle aus diesem nicht vorgehen. Vielmehr wolle ihr Sohn, Herr Dominik Jany

* Zwischen Juli und Dezember 2014 zahlte der Drittwiderbeklagte 6.000€ privat mit dem Betreff "Schuldanerkenntnis" an die Beklagte &

in absehbarer Zeit den offenen
Grundschildbetrag zahlen. Im
Anschluss daran werde sie
dem Kläger das Schuldaner-
kenntnis zurückgeben.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung
aus der Urkunde des
Notars Dr. Hermann Baer
vom 16.06.2014 (UR-Nr.
387/14) für unzulässig zu
erklären,
2. die Beklagte zu vorst. bil.
die ihr erteilte vollstreckbar
Ausfertigung des im
Antrag zu 1) berechneten
notariellen Urkunde an
den Kläger herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Widerlegend macht die Be-
klagte einen Rückzahlungsan-
spruch geltend.

Der Ehemann der Beklagten
erble 2012 ein Sparkonto

(Konto-Nr. 1230045789) bei der
Extra-Spar-Bank ^{ein Guthaben} in Höhe von
10.000 €, welches er am 02.07.
2012 an die Beklagte abtrat.
Am 10.09.2012 überwies er
das Guthaben mit Zustimmung
der Beklagten auf ein Konto
der MB GbR. Am 11.09.2012
gab der Ehemann im Namen
der MB GbR eine Erklärung
ab, in welcher sich diese
zur Rückzahlung des Betrags
von 10.000 € an die Beklagte
verpflichtete. Die Abtretung
wurde weder gegenüber der
Extra-Spar-Bank noch
gegenüber der MB GbR ange-
zeigt.

Die Beklagte beantragt,
den Kläger und den
Drittwiderebklagten als
Gesamtschuldner zu
verurteilen, an die Be-
klagte 10.000 € nebst
Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über den
gewählten Basiseinsatz
seit Rechtshängigkeit zu
zahlen.

Der Kläger beantragt,
die Widerklage abzuweisen

Der Drittwiderbeklagte beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger und der Drittwiderbe-
klagte meinen, für die Abgabe
der Erklärung habe der Ehemann
der Beklagten keine Vertretungs-
macht gehabt.

Das Gericht hat den Kläger
und die Beklagte persönlich
gem. § 141 ZPO angehört. Das
Gericht hat (mit Beschluss
vom 23.03.2017) Beweis er-
hoben durch Vernehmung des
Zeugen Herrn Johann Weller.
Für das Ergebnis der Beweis-
aufnahme wird auf das
Protocoll der mündlichen Ver-
handlung vom 23.03.2017
verwiesen.

kein Entfallen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

I. 1. * Der Antrag zu 11 ist als Vollstreckungsgegenklage gem. §§ 67 I, 795 S. 1 ZPO statthaft.

Der Kläger macht materiellrechtliche Einwendungen, nämlich die Anfechtung, einen Bereicherungseinwand und hilfsweise Erfüllung gegen einen gem. § 794 Nr. 5 ZPO titulierten Anspruch geltend.

Das Landgericht Hamburg ist sachlich gem. §§ 1 ZPO iVm 23 Nr. 1, 71 I GVG und örtlich ausschließlich gem. §§ 797 V, 802 ZPO zuständig.

Der Kläger weist das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis auf. Ein solches besteht, wenn die Zwangsvollstreckung unmittelbar bevorsteht und noch nicht beendet ist. Das ist hier trotz der Überein-

* Die Klage ist zulässig.

einkunft der Prozessbevollmächtigten, auf die Zwangsvollstreckung bis zum Abschluss des Rechtsstreits zu verzichten, der Fall. Es ist nicht erforderlich, dass ein konkreter Vollstreckungswille besteht. Vielmehr ist ausreichend dass der Vollstreckungsgläubiger - wie hier die Beklagte - einen Titel hat.

Der Antrag zu 2) ist als allgemeine Leistungsklage statthaft. Die Zuständigkeit des Landgericht Hamburg ergibt sich kraft Sachzusammenhang als Annerkompetenz.

Auch bezüglich dieses Antrags weist der Kläger das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis auf. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse daran, den Missbrauch des Titels zu verhindern, da diese Gefahr solange besteht, wie die Beklagte im Besitze einer vollstreckbaren Ausfertigung ist.

Die Voraussetzungen der ob-

jektiven ~~Klag~~ Anspruchshäufung
gem. § 260 ZPO liegen vor.

2. Der Antrag zu 1) ist
zum Teil begründet. Der An-
trag zu 2) ist unbegründet.

a) Die Vollstreckungsgegenklage
gem. §§ 767, 795 S. 1 ZPO ist
begründet, wenn die Parteien
sachbefugt sind und dem
Kläger eine materiell-rechtliche
Einwendung gegen den titulierten
Anspruch geltend macht. Auf
eine Präklusion kommt es wegen
§ 797 IV ZPO nicht an. ~~Et~~ Der
Schutzzweck der Präklusion,
der Schutz der materiellen Rechts-
kraft gem. § 322 ZPO, liegt bei
einer notariellen Urkunde ins
Leere, weil diese nicht in Rechts-
kraft erwächst. Die Voraussetzung
der Vollstreckungsgegenklage
gem. §§ 767, 795 S. 1 ZPO liegen
hier nur teilweise vor.

Die Sachbefugnis der Parteien
ergibt sich aus ihrer Stellung
als Vollstreckungsschuldner und

- gläubiger.

Der Kläger kann die von ihm vorgetragene materiell-rechtliche Einwendung nur teilweise erfolgreich geltend machen gegen den titulierten Anspruch. Er kann nur einen Erfüllungseinwand in Höhe von 6.000 € gem. § 362 BGB geltend machen. Weder Anfechtungs- noch Bereicherungseinwand sind erfolgreich.

Der Kläger kann sich mangels Anfechtungsgrund nicht auf die anfängliche Unwirksamkeit des abstrakten Schuldanerkenntnis gem. § 142 I BGB berufen. Der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung liegt nach der Überzeugung des Gerichts nicht gem. § 123 I Nr. 1 BGB vor. Eine solche setzt die widerrechtliche und vorsätzliche ~~Der Klage hat vorgetragene~~ Erregung eines Irrtums voraus. Umstände, die diese Voraussetzungen erfüllen, ~~hat~~

insoweit beweissbelastete konnte der Kläger nicht erfolgreich darlegen und beweisen. Er hat vorgetragen, die Beklagte habe ihm zugesichert, nicht gegen ihn aus dem Schuldanerkennnis vorgehen zu wollen, sondern dieses nur zur Vorlage bei der Bank nutzen zu wollen, um diese „hinzuhalten“. Dem Kläger ist aber nicht der Nachweis gelungen, dass sich dieses Gespräch am 10.06.2014 so zugetragen hat, was die Beklagte ausdrücklich bestritten hat. Das insoweit angebotene Beweismittel war unergiebig. Der Zeuge Johann Weller bezeugte während seiner Vernehmung nur, dass der Kläger ihm ^{gegenüber} diesen Gesprächsinhalt wiedergegeben habe, konnte sich aber nicht daran erinnern, ob die Beklagte selbst in seiner Anwesenheit gesagt habe, dass sie nicht gegen den Kläger vorgehen werde. Er habe auch nur in Teilen an dem Gespräch am 10.06.14 teilgenommen.

Auch aus der informellen persönlichen Anhörung der Parteien gem. §141 ZPO ergibt sich nichts anderes. Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, dass die Angaben des Klägers überzeugender waren als die der Beklagten. Keine Aussage war glaubhafter als die andere.

Der Kläger kann auch nicht mit einem Bereicherungseinwand gem. §821 BGB durchdringen. Der Kläger ist ~~das~~ abstrakte Schuldanerkennnis nicht ohne Rechtsgrund iSd §812 I 1 Var. 1 BGB eingegangen. Der Rechtsgrund für das Schuldanerkennnis iSd §780 BGB ist die Erfüllung s- und Freistellungsübernahme vom 18.05.2010 gewesen.

Dieser Rechtsgrund ist auch nicht durch die Erreichung des Sicherungszwecks entfallen, der darin bestand, die

Beklagte vor einer Zwangsvollstreckung aufgrund der Darlehensforderung in das Grundstück Brunnenstraße 25 zu bewahren. Die Vollstreckungsgefahr besteht trotz der Zahlung in Höhe von 300.000,- durch Herrn Dominik Jungfort. Dieser hat durch die ausdrückliche Zahlung auf die Grundschuld diese nach §§ 1192 I, 1150, 268 III 1 BGB erworben. Der Herr Dominik Jung war auch ablösungsberechtigter Dritter iSd § 268 I 1 BGB. Durch die Zwangsvollstreckung in das Grundstück verliere die GbR, an der er hälftig beteiligt ist, das Eigentum an dem Grundstück. Der Eigenschaft als Dritter steht nicht entgegen, dass er an der GbR beteiligt ist. Aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR ist diese als Eigentümerin anzusehen und nicht die Gesellschafter.

~~Von all dem blieb die Dar-~~

Als Inhaber der Grundschuld
kann Herr Dominik Jung
diese ~~weiterveräußern~~ übertragen
oder selbst in das Grundstück
vollstrecken.

Allerdings ist der hilfsweise
geltend gemachte Erfüllung-
einwand gem. § 362 BGB
des Klägers erfolgreich. Der
Drittwiderbeklagte hat
6.000 € bereits an die Be-
klagte gezahlt. Gem. § 422 I
BGB wirkt diese ~~Erfüllung~~^{Erfüllung}
auch zugunsten des Klägers.
Hinsichtlich des Schuldaner-
kenntnis sind Kläger und
Widerbeklagte Gesamt-
schuldner iSd § 421 S. 1 BGB.

b) Der Kläger hat keinen
Herausgabeanspruch gem.
§ 371 BGB analog. Eine
Zwangsvollstreckung in
Höhe von 294.000 € durch
die Beklagte ist weiterhin
möglich.

II. * Die Widerklage und die
Drittwiderklage sind zulässig,
aber unbegründet.

1. Die Widerklage und die
Drittwiderklage sind zulässig.

Eine Widerklage gegen
Vollstreckungsrechtsbehelfe
ist zulässig. Diese haben
insoweit keine Sperrwirkung.

Die Zuständigkeit des
Landgerichts Hamburg ergibt
sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG,
1, § 5 ZPO (sachlich) und
§§ 12, 13 ZPO (örtlich). Für
die Drittwiderklage ergibt
sich die Zuständigkeit aus
§ 33 ZPO analog.

Konnexität zwischen Wider-
klage und Klage besteht
ebenfalls. Die hier geltend
gemachten Ansprüche ent-
springen dem selben Lebens-
sachverhalt nämlich aus den
Geschäften der MB GbR.

Schließlich steht der Zulässigkeit auch nicht das Erfordernis der sog. Parteidentität entgegen, obwohl ein Dritter durch die Drittwiderklage in den Rechtsstreit einbezogen wurde. Das ist zulässig, wenn es sich ~~um~~ bei dem Dritten um einen Streitgenossen des Klägers richtet. So liegt der Fall hier. Als Gesamtschuldner sind Kläger und Drittwiderbeklagte einfache Streitgenossen gem. § 59 ZPO.

Die Voraussetzungen der subjektiven Anspruchshäufung nach § 260 ZPO analog liegen vor.

2. Die Widerklage und Drittwiderklage sind unbegründet. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €. Ein solcher besteht weder nach § 128 HGB analog noch nach ~~§ 812 I 1 Var. 1 BGB~~ Bereicherungsrecht.

Ein Anspruch gem. § 128 HGB analog scheidet aus. Ein Anspruch gegen die GbR wurde nicht begründet. Mangels Vertretungsmacht des Ehemanns der Befragten konnte dieser die GbR nicht wirksam verpflichten. Aus dem Gesellschaftsvortrag ergibt sich nach § 3 I lit. f. II, dass für die Aufnahme von Krediten die Zustimmung der anderen Gesellschafter erforderlich ist. Hier liegt eine solche Kreditaufnahme vor. Aus dem bisherigen Geschehen und den finanziellen Schwierigkeiten der MB GbR stellt sich dies als Darlehen dar. Mangels Zustimmung der anderen Gesellschafter liegt keine wirksame Vertretung vor.

Ein Anspruch folgt auch nicht aus § 812 I 1 Var. 1 BGB iVm § 128 HGB analog. Die Be-

Kläger hat keinen Anspruch aus § 812 I 1 Var. 1 BGB. Sie selbst hat nicht an die MB GbR geleistet. Aus Sicht der ~~MB GbR~~ stellt sich die Zahlung als Leistung des Ehemanns der Beklagten dar (§§ 133, 157 BGB). Die Abtretung der Ansprüche aus dem Sparkonto hatte dieser weder gegenüber der Bank noch gegenüber der MB GbR offengelegt.

Ein Anspruch aus Eingriffskondition scheidet aufgrund des Vorrangs der Leistungskondition aus.

Bank

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II ~~Bk. Nr. 1~~ ZPO.

[Unterschrift]
Richterin

Streitwertbeschluss

Der Streitwert beträgt
310.000 €. Dies folgt aus

§ 45 I 1 GKG.

[Unterschrift]

Richterin

Bariton und Tenor sind formal gegeben. Die
Drittviertelklage hätte auch ausdrücklich abge-
leitet werden sollen.

Der Tatbestand ist einseitig, eine Aufteilung
in Klage und Widerklage wäre jedoch recht
notwendig gewesen.

An der Entscheidung ist nicht zu
sehen.

Pol. Nr. (16?)

~~10~~ 19.02.2022